



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
14-20/2886	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Herr Zobel, 1 69-43 70

Datum
07.04.2016

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

**Ausschuss für Verkehr, Bauen und
Liegenschaften**

28.04.2016

Betreff

Fortschreibung des Nahverkehrsplans - Leistungsbeschreibung

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Liegenschaften am 03.02.2016 ist die Fortschreibung des Nahverkehrsplans beschlossen worden (siehe Beschlussvorlage, Drucksache Nr. 14-20/2516).

Die Arbeiten zur Fortschreibung werden inhaltlich - aufgrund der guten Erfahrungen bei der Neuaufstellung des aktuellen NVP - erneut an ein externes Planungsbüro vergeben werden.

Die nachstehende Leistungsbeschreibung stellt dar, mit welchen Arbeiten das externe Planungsbüro beauftragt wird.

Leistungsbeschreibung (Entwurf)

Einleitung

Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt, als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) den aktuellen Nahverkehrsplan (NVP) mit dem Ratsbeschluss vom 14. Juli 2011 in Teilbereichen fortzuschreiben.

Eine generelle Neuaufstellung ist aufgrund der Aktualität des derzeitigen Nahverkehrsplans in vielen Bereichen nicht erforderlich.

Folgende neue gesetzliche Grundlagen sowie geänderte Anforderungen an und sich wandelnde Bedingungen für den ÖPNV machen jedoch die Fortschreibung des NVP in einzelnen Teilbereichen erforderlich:

a.) Novellierung des PBefG

Die wichtigste Neuerung des im Jahre 2013 novellierten PBefG betrifft das Thema Barrierefreiheit. Wörtlich heißt es in § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4:

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des

öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die [...] Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.“

Der Stadt Gelsenkirchen verfügt – wie die Nachbarstädte auch – nicht über die finanziellen und personellen Kapazitäten, um diese gesetzliche Forderung zu erfüllen. Dafür müssten sämtliche Bus-, Straßenbahn- und Stadtbahnhaltestellen im Stadtgebiet bis zum 1. Januar 2022 barrierefrei umgebaut sein.

Um dieser gesetzlichen Forderung dennoch nachzukommen, wird im Rahmen der Fortschreibung des NVP eine alternative Zeitplanung erarbeitet. Diese wird aufzeigen, innerhalb welcher Frist sämtliche Haltestellen des ÖPNV im Stadtgebiet barrierefrei umgebaut sein werden.

b.) Auslaufen der Betrauungsbeschlüsse

Bis Ende 2019 sind die Verkehrsunternehmen BOGESTRA AG, Vestische Straßenbahnen GmbH und BVR GmbH - abgesichert durch die Betrauungsbeschlüsse des Rates - Dienstleister für den öffentlichen Personennahverkehr in Gelsenkirchen. Die seit Dezember 2009 geltende Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 lässt eine sich daran anschließende – und von Seiten der Stadt Gelsenkirchen gewünschte - Direktvergabe an einen internen Betreiber unter mehreren Voraussetzungen grundsätzlich zu. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Verkehrsleistungen und deren Qualität so konkret wie möglich beschrieben werden. Dies kann durch Verweis auf bestimmte Inhalte des NVP erfolgen.

Die Verordnung EU-1370/2007 gibt vor, dass die zuständige Behörde die Direktvergabeabsicht veröffentlichen muss.

Die Veröffentlichung ist – vorbehaltlich der politischen Entscheidungen der Stadt Gelsenkirchen – ab Oktober 2017 möglich (und beabsichtigt). Um in der Veröffentlichung auf die Inhalte des NVP verweisen zu können, sollte dessen Fortschreibung demnach bis zu diesem Zeitpunkt beschlossen sein.

Daneben gibt es eine Reihe von Themen und Prüfaufträgen (aus den zuständigen politischen Gremien sowie aus der Bürgerschaft) aus dem Bereich ÖPNV, welche im Rahmen der Fortschreibung des NVP zu überprüfen und zu bewerten sind.

Für die inhaltliche und redaktionelle Erarbeitung des Nahverkehrsplans wird daher eine qualifizierte fachliche Unterstützung gesucht.

Es ist beabsichtigt, die zuständigen politischen Gremien und die Öffentlichkeit intensiv an der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, diese Beteiligung in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten ist dabei vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Besonders intensive Verflechtungen bestehen durch die gemeinsamen Verkehrsunternehmen Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn AG (BOGESTRA) und Vestische Straßenbahnen GmbH mit den benachbarten Städten Bochum, Bottrop und den Städten des Kreises Recklinghausen (Gladbeck, Dorsten, Marl und Herten).

Für eine Optimierung der interkommunalen Verkehre der BOGESTRA AG (Bus- und Straßenbahnlinien) stimmen die Städte Bochum und Gelsenkirchen den Aufbau ihrer

Nahverkehrspläne in Teilbereichen ab. So ist geplant, die Texte einiger Kapitel (z.B. Qualitätsstandards, verkehrsmittelübergreifende Integration oder Barrierefreiheit) der neuen NVP beider Kommunen größtenteils gleichlautend zu formulieren. Bezüglich der interkommunalen Verkehre der Vestische Straßenbahnen GmbH sind ebensolche Abstimmungen mit den Nachbaraufgabenträgern Kreis Recklinghausen und Stadt Bottrop vorgesehen.

Für die Dauer der Fortschreibung wird eine sich regelmäßig treffende Arbeitsgruppe NVP (Vertreter der Stadtverwaltung Gelsenkirchen, BOGESTRA AG, Vestische Straßenbahnen GmbH und Auftragnehmer) eingerichtet. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe stimmen die Inhalte des NVP-Entwurfs mit dem Auftragnehmer ab.

Bei Zugrundelegung eines Bearbeitungszeitraums von etwa einem Jahr, ist es vorgesehen, die zuständigen politischen Gremien (und die Beiräte) mindestens einmal am Anfang des Verfahrens einzubinden – im Herbst 2016 im Sitzungsblock vor den Weihnachtsferien, einmal im Frühjahr 2017 eine frühzeitige Beteiligung durchzuführen und dann die endgültige Abstimmung im Herbst 2017 vorzusehen. Mit den drei Terminen sind eine Beteiligung am Beginn, ein Zwischenstand/die frühzeitige Beteiligung, wenn die Entwürfe vorliegen, und dann die endgültige Abstimmung gegeben.

Das Kapitel Barrierefreiheit soll in separaten Terminen(im Ausschuss und im Beirat für Menschen mit Behinderung) vorgestellt werden, um diesem besonderen Thema entsprechend Rechnung zu tragen.

Arbeitsprogramm

1. Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes

- Darstellung aller aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen für den ÖPNV (u. a. ÖPNVG NRW, EU-VO 1370/2007, PBefG, BGG)
- Berücksichtigung des Regionalen Flächennutzungsplans
- Nahverkehrsplan des VRR
- Darstellung der Belange von ÖPNV-Nutzern, insbesondere der von Kindern und mobilitätseingeschränkten Personen, sowie der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaus

2. Aktuelle Bestandsaufnahme der Strukturdaten und des ÖPNV-Angebots

Aktualisierung der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturdaten aus dem Nahverkehrsplan 2011

Bestandsaufnahme Schienenpersonennahverkehr (Aktualisierung)

- Netzstruktur
- Angebot
- Haltepunkte
- Verknüpfung zum ÖPNV

Bestandsaufnahme Öffentlicher Personennahverkehr (Aktualisierung)

- U-Stadtbahn, Straßenbahn, Bus
- Linienangebot
- Betriebsleistungen

- Bedienungsangebot und -qualität
- Erschließungsqualität
- Umsteigebeziehungen (inkl. Anschlussgarantie)
- Fahrgastinformationen
- Nachfrage an Haltestellen
- Fahrgastaufkommen
- Beschleunigungsmaßnahmen

Bestandsaufnahme Infrastruktureinrichtungen (Aktualisierung)

- Verknüpfungspunkte
- Haltestellen
- Barrierefreiheit
- Anlagen für P+R und B+R
- Betriebseinrichtungen

Bestandsaufnahme Fahrzeuge und Fahrzeugausstattung (Aktualisierung)

- Stadtbahnen
- Straßenbahnen
- Busse
- Barrierefreiheit

3. Rückblick Nahverkehrsplan Stadt Gelsenkirchen 2011

- Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus den verschiedenen Handlungsfeldern des NVP 2011
- Beurteilung der noch nicht umgesetzten Maßnahmen, z.B. Prüfung der Anbindung des Stadtquartiers Graf Bismarck

4. Bewertung des ÖPNV (Aktualisierung)

Es soll eine Aktualisierung der Analyse des Bedienungsangebotes und der Bedienungsqualität des ÖPNV erfolgen. Ähnlich der Gliederung im NVP 2011 sollen die folgenden Punkte abgearbeitet werden:

- Bewertung der Angebotsqualität (z.B. Verbindungs- und Bedienungsqualität)
- Konkurrenzfähigkeit der Reisezeiten
- Bewertung der Barrierefreiheit (z.B. Erreichbarkeit von Einrichtungen mit Bedeutung für Mobilitätseingeschränkte)
- Stärken-Schwächen-Analyse (z.B. Systemwirkung, Erschließungswirkung, Beförderungsqualität)
- Zusammenfassung der Stärken und Schwächen im ÖPNV der Stadt Gelsenkirchen

5. Neue ÖPNV-Maßnahmen – Prüfung und Beurteilung

Im Rahmen der Fortschreibung des NVP sind weitere Themen und Prüfaufträge (von Seiten der Politik sowie aus der Bürgerschaft) aus dem Bereich ÖPNV zu überprüfen und zu bewerten.

Diese sind:

- Verlängerung der Straßenbahnlinie 302 bis zum S-Bahnhof Buer-Nord
- Verbesserung der ÖPNV-Anbindung der Westfälischen Hochschule
- Direkte ÖPNV-Verbindung zwischen den Stadtteilen Rotthausen und Feldmark

- Einrichtung von Tangentialverbindungen (z.B. „Ringbuslinie“) zur Anbindung der Stadtteile untereinander
- ÖPNV-Erschließung des Wohngebietes Buer-Ost mit Prüfung des Einsatzes alternativer ÖPNV-Bedienungsformen (z.B. „Quartiersbus“)
- ÖPNV-Anbindung der Siedlung am Hördeweg
- Prüfung der Grundfahrtenshäufigkeit („Grundtakt“)

Nach Untersuchung der Prüfaufträge sind die Ergebnisse daraus verkehrlich, wirtschaftlich und aus Fahrgastsicht (Nachfrageanalyse) zu bewerten und mit überschlägigen Kosten und Nutzen darzustellen. Dabei soll das ÖPNV-Netz Gelsenkirchens bedarfsgerecht optimiert werden.

6. Barrierefreiheit im ÖPNV

Das neue PBefG fordert die vollständige Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022. Schon im Nahverkehrsplan 2011 wurde das Thema Barrierefreiheit behandelt. Es soll eine Aktualisierung und kritische Prüfung der Festsetzungen erfolgen.

Für die barrierefreie Nutzung des ÖPNV ist das Zusammenspiel von Infrastruktur, Fahrzeugen und Informationen wichtig. Inhaltlich sind folgende Punkte zu bearbeiten:

- Rahmenbedingungen der Barrierefreiheit
- Analyse der Ist-Situation der ÖPNV-Infrastruktur
- Definition von lokalen Standards zur Barrierefreiheit
- Anforderungsprofil Haltestellen
- Anforderungsprofil Fahrzeuge
- Anforderungen an das Personal
- Anpassungsstrategien zur ÖPNV-Infrastruktur
- Zielvorstellung Fahrgastinformationen und Service

Wechselwirkungen und das Zusammenspiel der Anforderungsprofile (z.B. Gestaltung des Fahrzeugs und Angleichung an die Haltestelle) sind zu berücksichtigen.

Ergänzend soll eine Prioritätenliste für den Umbau der Haltestellen und der Nachrüstung von Aufzügen erstellt werden.

Da aus unterschiedlichen Gründen (Finanzierung, Planungskapazität) eine vollständige Barrierefreiheit voraussichtlich bis zur gesetzlich vorgegebenen Frist (2022) nicht zu erreichen ist, müssen etwaige Ausnahmen im Nahverkehrsplan begründet und eine alternative Zeitplanung erarbeitet werden.

7. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards

Bereits im Nahverkehrsplan 2011 sind umfangreiche Festlegungen zu Qualitätsstandards und einem Qualitätsmanagement-System im ÖPNV getroffen worden.

Die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards werden durch den Auftraggeber erstellt und sind von dem Auftragnehmer redaktionell einzuarbeiten.

8. Verkehrsmittelübergreifende Integration des ÖPNV

In § 8 Abs. 3 des PBefG ist definiert, dass in einem Nahverkehrsplan u.a. Aussagen zur verkehrsmittelübergreifenden Integration des ÖPNV enthalten sein müssen.

Diese werden durch den Auftraggeber (in Zusammenarbeit mit der BOGESTRA und der Nachbarstadt Bochum) erstellt und sind von dem Auftragnehmer redaktionell einzuarbeiten.

9. Vorbereitungen auf die Direktvergabe nach 2019

In eigens dafür eingerichteten Arbeitskreisen bei der BOGESTRA AG (Teilnehmer: Städte Bochum und Gelsenkirchen, BOGESTRA) und bei Vestische Straßenbahnen GmbH (Teilnehmer: Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Vestische) werden bereits jetzt die rechtlichen Grundlagen für die Direktvergabe an die eigenen Unternehmen (BOGESTRA AG und Vestische Straßenbahnen GmbH) untersucht und die notwendigen Voraussetzungen dafür erarbeitet.

Die Ergebnisse daraus werden in den NVP eingearbeitet und als Baustein für die Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt herangezogen.

Sie umfassen:

- Prüfung und Sicherung aller rechtlichen Voraussetzungen (Machbarkeitsprüfung)
- Abstimmung zwecks Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems durch die Verordnung EU-VO 1370/2007 / Darstellung des Rechtsrahmens bzw. der Auswirkungen auf das Finanzierungssystem

Die erwarteten Anforderungen an den Auftragnehmer im Rahmen der Fortschreibung des NVP sind:

- Die rechtssichere Beschreibung des ÖPNV-Angebotes im NVP, welches im Rahmen der Direktvergabe an die BOGESTRA AG, Vestische Straßenbahnen GmbH (und Busverkehr Rheinland GmbH) vergeben werden soll, d.h. Beschreibung sämtlicher aktueller und zukünftig geplanter ÖPNV-Linien im Stadtgebiet von Gelsenkirchen (Start – Ziel, Streckenverlauf, Haltestellen, Taktung, Bedienungszeiträume, etc.)
- Ausrichtung des NVP auf die Vorgaben einer möglichen Direktvergabe

10. Teilnahme an Terminen politischer Gremien

Neben der Teilnahme an der Arbeitsgruppe NVP wird vom Auftragnehmer die Vorstellung der Ergebnisse in den zuständigen politischen Gremien erwartet. Da sich die Anzahl der dafür erforderlichen Termine noch nicht abschätzen lässt, sind die Kosten für einen Einzeltermin gesondert auszuweisen.

Im Rahmen der Fortschreibung des NVP ist entsprechend § 8 Abs. 3 PBefG eine angemessene Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Zwei Abstimmungstermine sind einzuplanen.

11. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Politik

Es ist beabsichtigt, die zuständigen politischen Gremien und die Öffentlichkeit intensiv an der Fortschreibung des Nahverkehrsplans zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, diese Beteiligung in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Durch den Auftragnehmer ist ein Konzept zur geeigneten Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Erarbeitung und Präsentation der Arbeitsergebnisse zu entwerfen. Ziel ist, einen möglichst großen Anteil der Bevölkerung zu erreichen.

12. Redaktion

Der gesamte Nahverkehrsplan und die Ergebnispläne sind in vierfacher Ausführung zu liefern (ein Exemplar muss zur Vervielfältigung geeignet sein). Zusätzlich müssen sie auf einem Speichermedium überreicht werden. Die entsprechenden Dateiformate sind mit dem Referat Verkehr abzustimmen.

Des Weiteren soll eine Internet-Version (Textteil und Karten als pdf-Datei) erstellt werden.

In Gelsenkirchen gilt, dass Texte geschlechterneutral zu verfassen sind.

Auf eine einfache Sprache zur besseren Verständlichkeit für alle Bevölkerungsgruppen soll geachtet werden.

13. Kostenausweisung im Angebot

Zur Vergleichbarkeit der Angebote sind die Kosten im Angebot getrennt nach den Einzelleistungen der Punkte 1-12 vorzunehmen.

14. Zeitrahmen

Der Entwurf des Nahverkehrsplans soll im Spätsommer 2017 vorliegen. Aus diesem Grund ist mit der Bearbeitung direkt nach Auftragsvergabe zu beginnen.

15. Angebotsabgabe

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Der Preis fließt zu 40% in die Bewertung ein. Als weitere Kriterien werden die Referenzen der letzten fünf Jahre - abgeschlossene und weitestgehend abgeschlossene Projekte (20%) - sowie dargelegte Ortskenntnisse und Kenntnisse der Nahverkehrssituation im Ruhrgebiet (20%) bei der Entscheidung berücksichtigt. Nach Eingang der Angebote erhält jeder Anbieter die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Die Aussagekraft und der Detaillierungsgrad dieser Präsentation fließen zu ebenfalls 20% in die Bewertung mit ein.

Harter

